

was dessen Vater noch zurückbehalten hatte, hatte sie keinen Anspruch, wenn die Kinder vor dem Grossvater starben, ihn also nicht beerbten. Wir können daraus schliessen, daſs, wenn die Kinder jenen beerbten, der Wittve auch an diesem Erbe die Niessbrauchportion zustand.

Es folgen weitere Bestimmungen. War dem verstorbenen Manne vom Vater überhaupt nichts zugetheilt, so war die Wittve auf ihre Dos beschränkt. Ueber das Muttergut, welches der Vater dem Sohne noch nicht ausbezahlt hatte, konnte dieser, falls er keine Kinder hinterliess, zu Gunsten der Frau rechtsgültig verfügen. Ansprüche der Frau an dem Erbe ihres Mannes bei unbeerbter Ehe werden nicht erwähnt. Die Frau war in diesem Falle wohl allein auf ihre Dos angewiesen.

Ervig hat das Gesetz verändern lassen. Er hat, abgesehen von grösseren redactionellen Aenderungen, die Meliorationsquote gemäss einer entsprechenden Aenderung in IV, 5, 1 von einem Zehntel auf ein Drittel erhöht und ausserdem das von Chindasvind als Bedingung für die Erbfähigkeit neben der Taufe verlangte Lebensalter von mindestens 10 Tagen thatsächlich beseitigt. Man liess die Fristbestimmung '*decem diebus*' stehen, fügte aber hinzu '*vel amplius sive infra*', so dass der lächerliche Satz entsteht, dass das Kind 10 Tage oder mehr oder weniger gelebt haben müsse. Diese Form beruht vielleicht nur auf der Unbeholfenheit des Bearbeiters; das Resultat aber war, dass das Lebensalter ganz gleichgültig und die Taufe das allein ausschlaggebende wurde. Weitere Aenderungen hat Ervig nicht vorgenommen.

Besonderes Interesse gewährt der bereits erwähnte Satz über das Eintrittsrecht der Enkel. Derselbe ordnet an, wie Enkel in den dem Warterecht unterliegenden Theil der '*luctuosa hereditas*' succedieren sollen, und lautet: '*ea conditione servata, ut nepotes ex filio vel filia, qui patre vel matre supreste (= superstite) mortui fuerint, integram de rebus avi vel avie, quam fuerant pater eorum aut mater, si vixissent, habituri, percipiant portionem*'.

Ficker, Erbenfolge II, S. 129, erklärt für zweifellos, dass, wie im ganzen Gesetz lediglich vom Falle des Zurückerbens des Gutes eines ohne Leibeserben versterbenden Kindes die Rede sei, auch hier das Eintrittsrecht nicht allgemein, sondern nur für diesen Fall ausgesprochen sein soll. Ficker schliesst daher aus unserem Gesetze nicht auf ein Eintrittsrecht der Enkel, sondern auf ein Eintritts-